

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 13 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 24 Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezgesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bg.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Redactoren zu obigen Sammlungen sind bis dahin bey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsberichtes.)

Eure Commission ist nicht lange angestanden, welchen Weg sie Euch einzuschlagen anrathen wolle. Zwar huldigen ihre Glieder individualiter als Menschen, jenem sich gegen jeden gleichbleibenden Weltbürgerstun, jenem allgemeinen, jedem gleiche Rechte ertheilenden Wohlwollen gegen alles was Menschen = Mitleid trägt, es mag in der Hütte des Vaters, in dem Umkreis der Mauern die uns werden sahen, in den Grenzen ehe-

maliger Staats- und Bundesverbrüderungen, oder selbst jenseits dieser Marchen geboren seyn; und es gehört zu ihren süßesten Hoffnungen, daß dieses Gefühl dereinst zu unbedingtem Gerechtigkeitsfinn ausgebildet, als Resultat der höchsten sittlichen Beredlung unsers Geschlechts, das einzige aber desto festere Band seyn werde, das Menschen mit Menschen verbindet; die einzige aber desto fruchtbarere Quelle, aus der jede Menschentugend und die Erfüllung jeder Pflicht in segensbringender Fülle ausfließt. Alsdann B. Gesetzgeber wird i e d e menschliche Anstalt, die der Staatsgesellschaft selbst nicht ausgenommen, die nicht Zweck sondern bloß Mittel war, unser Geschlecht zu jenem Ziel der höchsten sittlichen Beredlung zu bringen, als unnütz wegfallen, so wie das Gerüst als unnütz wegfällt, wenn das Gebäude, zu dessen Errichtung es aufgeführt ward, nach dem Plan seines Schöpfers vollendet, auf seinen eigenen Fundamenten ruhet.

Aber die Natur macht auf dem Wege, auf den sie ihre Geschöpfe zur physischen und sittlichen Vervollkommenung führt, keine Sprünge, sondern stufenweise Entwicklung ist das Gesetz, an das sie ihre Operationen kettet. Ihrem Gang nachzuahmen ist das Thun eines weisen Gesetzgebers; die Menschen in Sprüngen ihrem Ziele nahe führen zu wollen, ist das Werk eines Thoren. In dem gegenwärtigen Zustand der sittlichen Cultur unserer Nation, vertritt jener Weltbürgerstun noch lang nicht allgemein genug die Stelle jedes Beweggrundes, um recht und edel zu handeln. Noch leitet die große Menge der Eigennutz; noch will sie nicht bloß mit den Augen des Geistes entfernte sittliche Vortheile ihres Geschlechts, sondern sie will mit leiblichen Augen den Zusammenhang erblicken, der jedes Opfer ihrer Sinnlichkeit an sichtbare Vortheile für ihr Individuum knüpft. Noch hängt sie an dem Ort der sie werden sah, an den Nachbarn die sie umgeben, an

den Einrichtungen und Anordnungen unter denen sie groß gezogen worden, und an die sich alle ihre Neigungen und Gewohnheiten angeschmiegt haben. Gegen alles jenseits dieses Kreises empfindet sie bloß Gleichgültigkeit und Kälte, oft Mißtrauen und Haß. An jenen Anordnungen, mögen sie immer die Miturheberinnen dieses beschränkten Zustands seyn, hängt aber der Faden mancher Tugend fest. Allenthalben lehnen Uneigennützigkeit, Rechtschaffenheit, Ehrgefühl und Vaterlandsliebe sich an dieselben. Reißt diese Stütze ein! und der Einzelne steht außer sich selbst nichts wie das große Ganze des Staats, von dem er ein Theil ist. Ihm schwindelt vor der Größe und dem Umfang eines unsichtbaren Wesens, dessen Begriff sich deutlich zu denken über das Maaß seiner Kräfte ist; er ist außer Stand den Zusammenhang zu fassen, in dem er und seine Pflichten mit diesem ihm unbegreiflichen Wesen stehen. Entblößt von jenen Stützen, mit Hülfe derer er auf der Bahn bürgerlicher Tugend sich aufrecht hielt, und noch zu schwach aus eigener Kraft zu stehen, fällt der Einzelne in sich zusammen, und sieht zuletzt nur sich selbst. Die Fäden jener Tugenden sind zerrissen, und statt allgemeiner Menschenliebe und Gefühl von Bürgerpflicht, ist der gräßlichste Egoismus das Produkt des tödtlichen Sprungs, den man ihn durch Zernichtung aller vormaligen Verhältnisse thun ließ.

Ist das nicht B. Gesetzgeber, die Geschichte der französischen Revolution? Ist es nicht das Resultat der unsrigen? Ist es nicht in mehrerem oder minderm Grade die Geschichte unserer eigenen Herzen?

Gestützt auf diese Betrachtungen, will Eure Commission nicht vorwärts gehen auf dem von der vorigen Gesetzgebung betretenen Pfad, sondern sie will rückwärts gehen, und Ihnen B. Gesetzgeber anrathen, das Institut der Heimathrechte, so weit es die allgemeinen Verbrüderungsbande der Schweizer nicht zerreißt, als eine Quelle mancher Tugend, als ein erprobtes Mittel zur Ordnung und Ruhe und zum Wohlstand, von neuem zu beleben. Sie thut es mit desto mehrerer Zuversicht, als diese Anordnung dem Nationalcharakter und dem Nationalbedürfnis der Schweizer durchaus angemessen seyn muß, da wir solche, freylich nicht gänzlich mit den gleichen Modifikationen, unter allen den verschiedenen Regierungsformen der vormaligen eidgenössischen Stände wieder fanden.

Bennache allenthalben war die Ausübung der niedern Polizei, hier mit mehr, dort mit weniger Ausdehnung an das Heimathrecht geknüpft, das vorerst nur in dem Recht des Mitgenusses an einem gemeinen Gut bestand.

Der Begriff von Heimathrecht war ursprünglich allenthalben gleich. Besitz eines Grundeigenthums und Ansässigkeit in dem Gemeindebezirk, der vorzüglich durch das Lehenrecht seine Ausmärkung erhielt, bildeten die wesentlichen Merkmale desselben. Bey Zunahme der Bevölkerung erhielten aber bald auch die Abkömmlinge der frühern Besitzer, bald in mehreren bald in minderen Graden die Genüsse und Befugnisse der ansässigen Grundeigenthümer; und endlich, wie beynähe in der ganzen Schweiz die Gesetze die Verpflegung der Armen den Gemeinden auferlegten, wurden an den meisten Orten, in den Städten früher, später auf dem Lande, die Heimathrechte geschlossen, und sofort ward dieses Verhältniß, unter mancherley Modifikationen, unabhängig vom Güterbesitz, und mithin persönlich.

In so weit als aus dem Heimathrechtsverhältniß der Mitgenuss an einem Gemeindgut und das Recht des Individuums auf Verpflegung im Fall Unvermögens abfließt, hat selbst die vorige Gesetzgebung diese durch den Lauf der Jahrhunderte herbeigeführte Anordnung respektirt, hingegen hat sie solche in Betreff der Verwaltung der Ortspolizei gänzlich zernichtet, und das Recht dazu auf die Eigenschaft des Aktivbürgers ausgedehnt.

Eure Commission hat allbereits oben ihr Glaubensbekenntnis abgelegt, daß die Ausdehnung der Befugnisse die in dieser Hinsicht den Heimathrechten zugetheilt waren, ihres Beyfalls nicht genieße, weil sie höhern Grundsätzen des allgemeinen Wohls entgegensteht; allein sie ist überzeugt, daß die Uebertragung der niedern Polizeigewalt auf das Aktivbürgerrecht in einer andern Richtung den Staatszwecken entgegen arbeite. Jene, die durch das eigene Interesse der Gemeindsgenossen Ordnung und Ruhe in die Gemeinden brachte, und gemeinnützige Anstalten erzeugte, hinderte das Fortschreiten des Ganzen durch das ausschließende ihres Geistes, diese die jedem Bürger freyen Spielraum laßt, die ihm aber kein besonderes Interesse für den Ort giebt, lähmt jede Kraft zur Gemeinnützigkeit.

In der That B. Gesetzgeber, wie kann derjenige, den der Wechsel des Schicksals oder seine Laune, heute an einen Ort hintreibt und ihn morgen wieder wegstreihen kann, ein besonderes Interesse zu Errichtung oder Unterhaltung von Anstalten haben, die ausschließlich nur für den Ort, den er sich momentan zum Unterhalt erwählte, dienen sollen? Und wie ist es möglich, daß dieses Interesse bey dem Gemeindsgenoss fortdaure, der besonders in größern Gemeinden von jenen überstimmt ist, und alle Tage zu befahren hat, die Verwaltung der:

Ortspolizien ausschließlich ihren Händen anvertraut zu sehen.

Sollte aber V. G. zwischen diesen beyden Extremen nicht ein Punkt liegen, der die Vortheile beyder Anordnungen vereinigte, ohne derselben Nachteile mit sich zu führen.

Ohne Zweifel hat der Heymathsgenosß im Allgemeinen das allergnächste Interesse, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit an seinem Heymathsort herrschen, es ist der Ort wo er geboren und erzogen worden, wo alles was die Natur seinem Herzen werth macht, vereinigt sich befindet, wo er gedenkt sein Leben hinzubringen, und von wo er für sich und seine spätesten Enkel im Alter und in franken Tagen Trost und Hilfe zu erwarten hat. Welche Beweggründe, mit Eifer für das dauernde Wohl seines Heymathsorts zu sorgen, und selbst sein gegenwärtiges Interesse demselben zum Opfer zu bringen!

Außer neben dem Heymathsgenosß giebt es eine Bürgerclasse, die ein zwar minder mannigfaltiges, aber bey nahe gleich starkes Interesse an dem Wohl eines gegebenen Bezirks zu haben scheint. Es ist die der ansässigen Besitzer von unbeweglichen in dem Bezirk liegenden Gütern; denn eines Theils findet sich bey demjenigen der an einem Orte sich ankauft und daselbst sich niederläßt, das deutlich gedachte Vorhaben eines dauernden Aufenthalts in demselben, und andern Theils nimmt in gleichem Maas wie alle Anstalten zur persönlichen Sicherheit und zur Bequemlichkeit an einem Ort gut eingerichtet sind, die Concurrenz derjenigen die sich daselbst niederzulassen und einzukaufen suchen, zu, und mit dieser Zunahme steigt der Werth der unbeweglichen Güter.

Aus diesen beyden Bürger-Claffen wünscht daher Euer Commission und trägt darauf an, unter dem Namen von Orts-Gemeinde, im Gegensatz von dem mehr persönlichen Verhältniß der Heymaths-Genossenschaft, das Corpus zu errichten, von welchem die Verwaltung der Ortspolizien ausgehen soll.

Das Interesse dieser beyden Classen bürgt für die gute Besorgung dieser Verwaltung und der beybehaltene gesetzliche Grundsatz, der Befugniß eines jeden heilvetischen Bürgers sich allenthalben niederlassen und ankaufen zu dürfen, hindert die Folgen jener nachtheiligen Ausschließlichkeit, die in der Ueberlassung der Ortspolizien-Gewalt an die Heymaths-Genossenschaften lag.

Diese Anordnung schließt sich übrigens an den noch allgemein üblichen Grundsatz an, auf den wir selbst in Betreff der allgemeinen Staatsabgaben werden zu-

rückkommen müssen, kraft dessen die unbeweglichen Güter eines Bezirks, wo nicht die einzige, doch die vorzüglichste Quelle sind, aus welcher die Befriedigung der Ortspolizien-Bedürfnisse fliessen muß, und endlich nähert sie sich dem ursprünglichen Verhältniß der Heymathsrechte ehe und bevor solches durch die Schließung derselben persönlich wurde.

Freylich ist es nicht möglich dieselbe ganz auf dieses ursprüngliche Verhältniß zurückzubringen, denn ohne Eingriff in das Eigenthum der Heymathsgenossenschaften kann ihnen derjenige, der sich in einem Bezirk angekauft hat, viel weniger seine Familie, nicht zum Antheilhaber an ihrem Gemeindgut und zum Genosß ihrer Armeverpflegung aufgedrungen werden, und in dieser Beziehung muß den Heymathsgenossenschaften eine besondere Existenz beybehalten werden; allein wenn ihnen als Rechtebesitzern auf alle unbeweglichen Güter ihres Bezirks, und da wo Gemeindgüter sind, die gewöhnlich in diesem Bezirk liegen, als Eigenthümer derselben, in Verbindung mit allen übrigen Grundbesitzern ein politisches Daseyn ertheilt wird, so ist denn auch auf der andern Seite der Gesetzgeber befugt, ihre besondere Existenz unter das allgemeine Wohl zu bedingen, und dadurch wird es möglich, ohne Zwang und ohne Eingriff in ihr Eigenthum, den nicht heymathsrechtlichen Grundbesitzern eines Bezirks die allfällig gewünschte Aufnahme in die Heymathsgenossenschaft vorzubereiten.

Wenn Sie V. G. Ihrer Commission in Absicht auf die Grundlage der Ortspolizien-Gewalt beypflichten, so wird sie dann die Ehre haben, ihre Ideen über die Annahme in die Gemeindsgenossenschaft, in einem besondern Vorschlag des nähern zu entwickeln.

Sobald nun die Verwaltung der Ortspolizien der auf obigem Fuß bestimmten Orts-Gemeinde übertragen wird, so sind es dann auch die Ortsbürger, d. h. ihre Mitglieder allein, auf denen die Ortsbeschwerden liegen sollen, wenn der Ertrag der Ortsgüter oder andere Quellen dazu nicht hinreichen. Die Art der Vertheilung derselben muß aber den Gegenstand eines besondern Gesetzes ausmachen.

Unter dessen gedenkt Euer Commission dadurch keineswegs alle übrigen Einwohner eines Bezirks, von jedem Beytrag frezusprechen; im Gegentheil erfordert es die strengste Gerechtigkeit, daß dieser Beytrag nicht bloß auf die Steuern der Ortsbürger, sondern auch auf den Ertrag der Ortsgüter berechnet werde; allein Euer Commission glaubt, dieser Beytrag solle durchaus nicht

nach einem wandelbaren Maassstab bestimmt werden, da einerseits die Anwendung jedes wandelbaren Maassstabs verwickelt und so wie die Perception vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, andererseits dann der Willkür der Ortspolizeibehörde zu vieler Spielraum gelassen wird; und diese Willkür ist es eben, die bey dem System, das den Ortsbürgern besondere Rechte ertheilt, vorzüglich zu vermeiden ist, daher die Bestimmung des unwandelbaren, jedoch einer periodischen Revision unterworfenen Vertrags, von der Ortsgemeinde unabhängig, durch eine höhere Behörde geschehen und überhaupt dafür gesorgt werden muß, daß jeder helvetische Bürger allenthalben in Helvetien unter dem Schutz der Gesetze sich aufhalten und seinen Unterhalt suchen könne. Auch dieser Gegenstand kann bloß in einem abgesonderten Gesetz behandelt werden.

Durch diese Einrichtung allein ist ferner die Möglichkeit denkbar, daß der Stand des helvetischen Bürgers gesichert bleibe, und ohne dieselbe wird die größte Verwirrung entstehen, die künftigen Generationen werden der Gefahr ausgesetzt, ihre Abstammung nicht mehr bescheinigen zu können, oder das helvetische Bürgerrecht wird der Schlaueit eines jeden fremden Landstreichers preis gegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Apologie des höchsten Finanztribunals, welches Wsffler Feer dem Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik, vorgelegt hat. Gedruckt 1801. 8. S. 43.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch (Vergl. N. Schw. Rep. N. 238. S. 1181, 82) des von Wsffler Feer vorgeschlagenen obersten helvetischen Finanzgerichtshofs, mit welchem fünf grosse Nationen die Schweiz beglücken sollten. ... Man lachte die Achseln und lachte über den Don Quichotte.

„Sie belieben also mich zum Narren zu stempeln, — erwiedert dieser — „Gut, sey es! Kinder und Narren reden die Wahrheit.“ Er setzt sich hierauf hin und schreibt eine Apologie, die den W. Wsffler Feer und sein höchstes Finanztribunal zum gedoppelten Gegenstande hat.

Von diesem wird uns (S. 4) berichtet, „daß er in den Staaten Rom's geboren ist, und daß er somit von seiner Aunne etwas von Nationalität mit eingefogen haben könnte.“ Unmittelbar darauf legt er von seinem Römerwitz eine stichhaltende Probe ab, indem er auf dem Stempel der schweizerischen Zeitungen das Schicksal der armen Schweiz (1 Kap.) liest! — Die Parallele, welche der Recensent im Schweiz. Rep., zwischen unserm Wf. und dem General Wsff zog, hat dem erstern viel Vergnügen gemacht; er liefert selbst noch einige Beiträge dazu und erzählt uns, daß Wsffler Feer ein Diplom von der Academie de Nascetti d'Urbino erhielt, und daß er im Luzerner Landsturm, als Obrist commandirte; er vergaß noch hinzuzusetzen: daß er in der päpstlichen Leibgarde einst Offizier war, wo er dann auch eine kleine Dosis päpstlichen Aberglaubens scheint eingefogen zu haben: hievon zeugen sein Merger (S. 6) über die höchstunanständige Zeitung, die in ihren Scherz die heilige Dreifaltigkeit hineinzieht, „ein Geheimniß das der christlichen Religion heilig ist, und das selbst die Zweifler respektiren.“ — Und volends seine Klage über die uncatholische Gesandtschaft nach Paris (S. 39): „Ein Lemauer und zween Argäuer wurden auf Paris geschickt, um wegen der Constitution zu negotiren; und kein einziger Catholik, der auch sehen könnte von was die Rede wäre.“

So viel von der Apologie des Verfassers, und nun noch zwey Worte von jener seines Tribunals. — „Ein Tribunal — sagt er — muß vor allem unpartheisch seyn und Verwandte können nicht von Verwandten gerichtet werden. Nun machen die einzelnen Menschen, aus denen ein Staat besteht, nur eine Familie in Ansehung der öffentlichen Oekonomie aus: die Richter also, welche aufgestellt sind die streitigen Fälle zwischen Canton und Canton, zwischen Gemeinde und Gemeinde, zwischen Partikular und Partikular beizulegen, sollen in Helvetien nichts besitzen, sollen gar kein Verhältniß mit Helvetien haben.“ ... Wer möchte nun ferner Einwendungen machen? — Mit der italienischen Finanzgelehrsamkeit, die dann weiter ausgekramt wird, wollen wir unsere Leser verschonen. Eines der Resultate derselben ist, daß unser Wf. vorzüglich Toscaner und dann auch einen Holländer in dem helvetischen Finanztribunal haben wilk.